

**Vorlage Nr. 19/0453**

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Wagner	Vorberatung/Empfehlung	09.12.2019	14
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	12.12.2019	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck**

**I. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000 in der Fassung der Änderung vom 05.04.2017**

**II. Änderung des Verwarnungsgeldkataloges in der Fassung vom 09.05.2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck  
hier: Erhöhung der Buß-/Verwarnungsgeldsätze**

**Begründung:**

Vorbemerkung:

Veränderte Lebenssachverhalte machen von Zeit zu Zeit eine Änderung der Regelungen in der OVO erforderlich, um unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen reagieren zu können. In erster Linie betrifft dies den regelmäßigen exzessiven Alkoholkonsum im öffentlichen Raum durch Personen und Personengruppen, der von der Mehrheit der Bevölkerung zunehmend als belästigend und auch beängstigend empfunden wird.

Insbesondere die sogenannte „Trinkerszene“ ist hier mehr und mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Bereits seit Mitte der 90er Jahre, also seit mehr als 20 Jahren, beschäftigt sich die Verwaltung fortlaufend sehr intensiv mit dieser Problematik, wie im Übrigen viele andere Städte in dieser Region auch. Der Oberhof war von Mitte der 90er Jahre an ein

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

beliebter Treffpunkt für Frauen und Männer, die dort gemeinsam Alkohol tranken. Später verlagerte sich der Treffpunkt – auch durch die aktive Arbeit des Arbeitskreises „Sicherheit und Kriminalität in Gladbeck“ -zum Bunker an der Wilhelmstraße. Seit der Schließung des Supermarktes Kaufland im Glückauf-Center verschob sich der Treffpunkt jedoch wieder an verschiedene andere Stellen in der Fußgängerzone im Innenstadtbereich, jeweils in der Nähe einer günstigen Supermarktkette.

Verwaltung und Politik haben sich in diesem Jahr erneut sehr intensiv mit dieser Problematik befasst, u.a. in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Gladbeck am 01.04.2019 und auch jüngst in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit am 19.11.2019. Durch verstärktes Einschreiten des Kommunalen Ordnungsdienstes, Einrichtung eines Unterstandes am Festplatz an der Horster Straße sowie den stundenweisen Einsatz eines ehemaligen städt. Sozialarbeiters konnte die Beschwerdesituation bereits erheblich verbessert werden.

Mit den in der Anlage 1 vorgeschlagenen Änderungen sollen die Regelungen in der OVO ergänzt werden, um klare Verhaltensregeln für die Zukunft aufzustellen. Auf die Ergänzungen wird in den jeweils anschließenden Begründungen näher eingegangen.

Wie in vielen Nachbarstädten auch, ist die Verschmutzung des Stadtgebietes ein Dauerärgernis bei Bürgern, Parteien, Verwaltung und Medien. Es handelt sich hierbei um ein gesellschaftliches Problem. Es gibt eine Vielzahl von Mitmenschen, die sich der Verantwortung für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes und ihres eigenen Lebensumfeldes nicht bewusst sind und achtlos aus Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit oder auch Provokationslust Müll im öffentlichen Raum entsorgen, Essensreste, Zigarettenkippen oder Kaugummis wegwerfen oder Hundekot nicht entfernen.

Seit Jahren versucht die Stadt Gladbeck mit diversen Maßnahmen, das Stadtgebiet von Verschmutzungen dieser Art freizuhalten bzw. Unrat/Müll zu vermeiden. Erklärtes Ziel der Stadt Gladbeck ist es, die Bürgerinnen und Bürger an ihre Verantwortung für das Erscheinungsbild ihrer Stadt zu erinnern und allgemeingültige einfache Verhaltensregeln einzufordern.

Aus diesem Grunde wurde in den letzten Jahren der Verwarnungsgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck im Jahr 2015 und im Jahr 2018 spürbar angehoben. Nach der letzten Erhöhung der Verwarnungsgelder im Mai 2018 wurden für die genannten Ordnungswidrigkeiten Verwarnungs-/Bußgelder in Höhe von durchschnittlich 50,- bis 55,- € erhoben. Mit Ausnahme der Stadt Essen bewegte sich die Stadt Gladbeck mit diesen Beträgen auf einer mindestens gleichhohen Kostenebene mit größeren Städten im Umkreis wie Dortmund, Bochum, Duisburg, Oberhausen oder Gelsenkirchen (siehe auch den als Anlage 4 beigefügten Auszug aus der WAZ vom 19.10.2019).

**Zu I:**

**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000 in der Fassung der Änderung vom 05.04.2017**

Die Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 27 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) Verordnungen erlassen. Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung auf Straßen, Plätzen und in Anlagen sowie zur Unterbindung nicht mehr gemeinverträglichen Verhaltens hat auch die Stadt Gladbeck durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OVO) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In der OVO werden für den Gemeingebrauch öffentlicher Flächen klare Verhaltensregeln geschaffen. Gleichzeitig stellen Zuwiderhandlungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Verwarnungs- bzw. Bußgeldern geahndet werden können.

**Zu II.**

**Änderung des Verwarnungsgeldkataloges in der Fassung vom 09.05.2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck**

hier: Erhöhung der Buß-/Verwarnungsgeldsätze

Im Juni 2019 wurde durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz der neue Buß- und Verwarnungsgeldkatalog „Abfallrecht“ des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog gibt den zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes an die Hand, bindend ist er für die Bußgeldbehörden jedoch nicht. Die hierin vorgeschlagenen Bußgeldrahmen haben sich zum Teil drastisch erhöht.

In Anknüpfung hieran soll auch der bislang für Gladbeck geltende Verwarnungsgeldkatalog entsprechend angepasst werden. Dies in der Form, dass aus dem bisherigen Verwarnungsgeldkatalog ein kombinierter Buß-/Verwarnungsgeldkatalog wird, da Verwarnungsgelder nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes nur bis zu einer Höhe von 55,-- € erhoben werden dürfen, nunmehr jedoch teils Beträge darüber festgesetzt werden sollen. Diese Maßnahme soll nochmals dazu beitragen, entdeckten Umweltsündern ihre Verantwortung für das Erscheinungsbild des gemeinsamen Lebensumfeldes bewusst zu machen und ihre negative Vorbildfunktion für andere zu verdeutlichen. Gleichzeitig sollen potentielle Störer von der Begehung entsprechender Delikte abgehalten werden.

Die geplanten Erhöhungen im Buß-/Verwarnungsgeldkatalog lassen sich der folgenden Gegenüberstellung entnehmen:

<b>Tatbestand</b>	<b>Verwarnungsgeld alt</b>	<b>Buß-/Verwarnungsgeld neu</b>
§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) OVO (Wegwerfen von Dosen, Glas)	50,--€	<b>100,-- €</b>

§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) OVO (Wegwerfen von Kaugummis)	50,-- €	<b>100,-- €</b>
§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) OVO (Wegwerfen von Zigarettenskippen)	50,-- €	<b>100,-- €</b>
§ 4a Abs. 2 Buchstabe a) OVO (Lagern von Personen oder Personengruppen mit Störung der Allgemeinheit)	Nicht festgelegt	<b>50,-- bis 100,-- €</b>
§ 4a Abs. 2 Buchstabe b) OVO (Alkoholkonsum oder Einnahme anderer berauschender Mittel auf ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen sowie im Bereich von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, pp im Bereich eines Radius von 20 m um den Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung außerhalb gastronomischer Außenanlagen)	Nicht festgelegt	<b>50,-- bis 100,-- €</b>
§ 4a Abs. 2 Buchstabe c) OVO (Alkoholkonsum oder die Einnahme anderer berauschender Mittel außerhalb gastronomischer Außenanlagen an öffentlichen Fahrradabstellanlagen sowie an und in Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich eines Radius von 20 m um die jeweilige Haltestelle)	Nicht festgelegt	<b>50,-- bis 100,-- €</b>
§ 4a Abs. 2 Buchstabe d) OVO (Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteinrichtung)	Einzelfestsetzung	<b>100,-- €</b>
§ 4a Abs. 2 Buchstabe e) OVO (Aggressives Betteln)	Nicht festgelegt	<b>50,-- bis 100,-- €</b>
§ 5 Abs. 3 OVO (Nichtbefolgen der Beseitigungspflicht)	55,-- €	<b>100,-- €</b>
§ 6 OVO (Nichtbefolgen der Hausnummerierungspflicht)	50,-- €	<b>100,-- €</b>

Die beabsichtigte neue Version des Buß-/Verwarnungsgeldkatalogs ist als Anlage 5 beige-fügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	1.000 €
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

Maßnahme zur Verbesserung des Umweltschutzes

**Beschlussentwurf:**

**Zu I:**

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als Anlage 2 beigefügte 5.Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000. Die geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung ist als Anlage 3 beigefügt.

**Zu II:**

Die vorgeschlagene Änderung des Verwarnungsgeldkataloges in einen kombinierten Buß-/Verwarnungsgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2017, wird beschlossen.

Der Bürgermeister



---

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: